



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

7/SN 123/ME

Weingesetz-Novelle 1985

Wien, am 19. März 1985  
151/155/85 Pe/Se

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

BUNDESREGIERUNG	
Zl.	12 - GE/1985
Datum:	25. MRZ. 1985
Verteilt:	28. MRZ. 1985 <i>frasser</i>

*St. Stanzl*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 7. Februar 1985, Zahl 12.601/01-I 2/85, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz geändert wird (Weingesetznovelle 1985), gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

*Suttner*

(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär

Beilagen

# ÖSTERREICHISCHER STÄDTEBUND

Österreichischer Städtebund · Rathaus · A-1082 Wien

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1012 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	(0 22 2) 42 8 01	Datum
12.601/ 01-I 2/85	7.Feb.1985	151/144/85	Pelinka	2254	19.März 1985
Betreff					

Weingesetz-Novelle 1985

Zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz geändert wird (Weingesetznovelle 1985), beehrt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dagegen keine Einwendungen grundsätzlicher Art erhoben werden. Zu einzelnen Punkten des Novellierungsvorschlages wird bemerkt:

Zu Punkt 4:

Gemäß § 7 Abs. 4 soll zur Erzeugung von alkoholfreiem Wein das Weinelement Alkohol unter bestimmten Bedingungen entzogen werden dürfen. Es ist daher im § 7 Abs. 1 als weitere Ausnahme vom Verbot des Entzuges von Weinelementen neben dem Abs. 3 (Wasserentzug) auch der Abs. 4 (Alkoholentzug) zu zitieren erforderlich.

Für eine gesicherte Käuferinformation wäre es außerdem sinnvoll, ähnlich wie bei Sekt (§ 7 der Weinverordnung) eine genaue Bezeichnungsvorschrift (Bezeichnungsanordnung, Schriftgröße usw.) für dieses besondere Produkt zu erlassen.

Zu Punkt 8:

Nach der Käufererwartung wird seit eh und je unter "Sturm" ein in der Anfangsphase der Lesesaison aus früh gefechsten Trauben

gepreßter, meist mit Zucker aufgebesselter, in "stürmerischer!" Gärung befindlicher Traubenmost verstanden und geschätzt. Die nunmehrige Absicht, durch Duldung einer künstlichen Manipulation (Gärungsunterbrechung) "Sturm" ganzjährig in Verkehr zu bringen, widerspricht der althergebrachten Erfahrung des Konsumenten, "Sturm" als ein frisch gewonnenes, naturnahes Leseprodukt in der Periode der Traubenernte zu konsumieren.

Die bereits im Vorjahr - offensichtlich in Umgehung der geltenden Vorschrift - erfolgte vorzeitige Inverkehrsetzung von "allzufrühem Sturm" (bereits Ende August) - wie verlautet - umsatzmäßig einen eher schädigenden Einfluß ausgeübt, da der Konsument darauf instinktiv ablehnend reagiert hat. Die im Novellierungsvorschlag vorgesehene Duldung einer ganzjährigen Erzeugung von "Sturm" ist zur Vermeidung einer Irreführung des Konsumenten abzulehnen.

#### Zu Punkt 14:

Bei den Bezeichnungsvorschriften des § 21 Abs. 4 wird auf die zwischenzeitlich stark in Erscheinung getretenen "Paketweinabfüllungen" nicht Bedacht genommen. Diese Weine unterliegen bisher keiner Bezeichnungsregelung und könnten daher ohne die für Flaschenabfüllungen geltenden Bezeichnungsangaben in Verkehr gesetzt werden. Die Bezeichnungsvorschriften des § 21 Abs. 4 sollten daher bei der gegebenen Gelegenheit entsprechend ergänzt werden.

#### Zu Punkt 15:

Die beabsichtigte Lockerung des Inverkehrbringens von "Heurigem" für den Detailverkauf über den 31. Dezember des der Ernte folgenden Jahres hinaus läßt Zweifel am eigentlichen Sinn dieser Bezeichnungsvorschrift entstehen. Unter Rücksicht auf die viel schwieriger zu beachtenden Verkaufsfristen bei kennzeichnungspflichtigen Lebensmitteln kann die Beachtung eines zeitgerechten Abverkaufs von "Heurigem" dem Detailhändler durchaus zugemutet werden, so daß kein triftiger Grund für ein Abweichen vom gegebenen Regelungszweck vorliegt.

Zu Punkt 19:

Bei der vorgesehenen Anpassung der Bezeichnungsvorschriften für Obstwein an die analogen Bestimmungen für Wein sollte auch auf die Notwendigkeit Bedacht genommen werden, die Bezeichnungsbestimmungen des § 21 Abs. 4 und 5 für Obstweinabfüllungen zu übernehmen.

Abschließend darf erwähnt werden, daß die seit 1961 erfolgten zahlreichen Änderungen des Weingesetzes die Übersichtlichkeit dieser Rechtsmaterie sehr erschwert haben, so daß im Zusammenhang mit der bevorstehenden umfangreichen Novellierung die Gelegenheit für eine Wiederverlautbarung des Weingesetzes genutzt werden sollte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär